

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2580 –**

#### **Kurdische Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland**

Etwa 500 000 Menschen kurdischer Abstammung sollen nach verschiedenen Schätzungen in der Bundesrepublik Deutschland leben, ein Drittel davon soll die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Das Europaparlament hat wiederholt die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert, die Rechte der kurdischen Minderheit in Europa zu wahren und zu schützen. So fordert schon die Entschließung A3-0192/92 vom 12. Juni 1992 „zu den Rechten des kurdischen Volkes“ dazu auf, „den kurdischen Immigrantinnen und Immigranten in der Gemeinschaft ihre kulturellen Rechte zu gewähren, ihre Sprache zu fördern, Radio- und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache zu ermöglichen und die Hindernisse zu beseitigen, die es kurdischen Eltern unmöglich machen, ihren Kindern kurdische Namen zu geben.“

Eine der Bedingungen für die Erfüllung dieses Auftrags ist eine statistische Erfassung, wie viele Personen kurdischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland leben.

1. Hat die Bundesregierung genaue statistische Angaben über die Zahl der hier lebenden kurdischen Migrantinnen und Migranten?

Wenn ja:

- a) Wie viele kurdische Migrantinnen und Migranten leben derzeit in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
- b) Wie viele davon stammen:
  - aus den kurdischen Gebieten in der Türkei;
  - aus den kurdischen Gebieten im Iran;
  - aus den kurdischen Gebieten im Irak;
  - aus den kurdischen Gebieten in Syrien;
  - aus anderen Gebieten?

Wenn nein:

Warum verfügt die Bundesregierung noch nicht über diese Daten?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Februar 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Daten über Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, werden im Ausländerzentralregister erfasst, das bei dem Bundesverwaltungsamt in Köln geführt wird. Einer der gespeicherten Sachverhalte ist die Staatsangehörigkeit. Dagegen werden Volks- oder Religionszugehörigkeiten nicht gespeichert. Aus diesem Grunde liegen genaue statistische Angaben über die Zahl der in Deutschland lebenden Kurden nicht vor. Auch gibt es keine Statistiken über die Herkunftsgebiete der in Deutschland lebenden Kurden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass derzeit etwa 500 000 Kurden in der Bundesrepublik Deutschland leben, die überwiegend aus der Türkei stammen.

Die amtliche Statistik steht nach wie vor unter erheblichen Einsparzwängen. Für die Einführung neuer und auch die Ausweitung vorhandener Statistiken gilt grundsätzlich das sog. Omnibusprinzip, das aus entsprechenden Sparaufträgen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages resultiert. Das bedeutet, dass die Finanzierung neuer Vorhaben durch Einsparung bei vorhandenen Statistiken vorzunehmen ist. Zusätzliche Mittel stehen nicht zur Verfügung.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass für einen angemessenen Umgang von Behörden mit legitimen Interessen der kurdischen Minderheit in diesem Land auch statistische Daten über die Zahl der hier lebenden Kurdinnen und Kurden gehören?

Für den genannten Zweck ist es nicht erforderlich, über exakte statistische Daten für das gesamte Bundesgebiet zu verfügen. Für kulturelle Förderungen auf der Ebene der Kommunen etwa dürfte es ausreichen, wenn auf kommunaler Ebene Größenordnungen mit einiger Zuverlässigkeit – auch aufgrund von Angaben der Betroffenen – geschätzt werden.

3. Welche Schritte hat die Bundesregierung zur Umsetzung der oben genannten EU-Entschließung unternommen bzw. welche Schritte will sie in nächster Zeit unternehmen?

Kurden werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht in der Ausübung ihrer kulturellen Rechte und am Gebrauch ihrer Sprache gehindert. Das gilt auch für die Produktion und den Empfang kurdischer Radio- und Fernsehsendungen, sofern die deutschen Gesetze beachtet werden. Kurdische Eltern können ihren Kindern in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich kurdische Namen geben.

- a) Haben hier lebende Personen kurdischer Abstammung einen Anspruch auf Nennung ihrer kurdischen Herkunft in amtlichen Dokumenten wie Aufenthaltsbescheinigungen, Ausweisen, Meldebescheinigungen usw.?

Nein.

- b) Haben hier lebende kurdische Familien das Recht, ihren Kindern kurdische Namen zu geben?

Nach Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) unterliegt der Name einer Person (einschließlich der Bestimmung des Vornamens) dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Das Recht zur Erteilung eines Vornamens sowie seine inhaltlichen Grenzen richten sich daher nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat. Hat das Kind mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder ist es staatenlos und hat es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, richtet sich der Erwerb des Vornamens nach deutschem Recht. Auch für ein nach dem 1. Januar 2000 in der Bundesrepublik Deutschland geborenes kurdisches Kind, das mit der Geburt gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist mithin - ungeachtet einer etwaigen weiteren Staatsangehörigkeit - für den Vornamen ausschließlich deutsches Recht maßgebend.

Wird vom Standesbeamten festgestellt oder von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen, dass der gewählte Name in seinem Herkunftsland als Vorname gebräuchlich ist, ist er grundsätzlich auch hier zulässig. Demnach ist es grundsätzlich möglich, einem Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit einen kurdischen Vornamen zu geben.

Ist ausländisches Recht für die Namensführung des Kindes maßgeblich, hat der Standesbeamte die von diesem Recht gesetzten Grenzen bei der Eintragung des von den Eltern gewünschten Vornamens zu beachten. Kommt z. B. türkisches Recht zur Anwendung, ist es nicht erforderlich, dass der gewählte Vorname das Geschlecht des Kindes zu erkennen gibt, da eine derartige Unterscheidung dem türkischen Recht unbekannt ist. Nach dem türkischen Personenstandsgesetz sind die Eltern in der Wahl der Vornamen für ihre Kinder grundsätzlich frei. Es ist jedoch untersagt, den Kindern Namen zu geben, die sich mit der nationalen Kultur, den Regeln der Ethik, den Sitten und Traditionen nicht vereinbaren lassen bzw. gegen das Empfinden der Öffentlichkeit verstoßen. Diese Bestimmung ist auf alle türkischen Staatsangehörigen unabhängig von ihrer Glaubens- oder Volkszugehörigkeit anzuwenden.

Insbesondere bei der Eintragung kurdischer Vornamen verfahren die Standesämter in der Bundesrepublik Deutschland großzügig, d. h. der beantragte Vorname wird für ein ausländisches Kind in der Regel auch dann in das Geburtenbuch eingetragen, wenn er in den als Hilfsmittel zur Verfügung stehenden Informationsbroschüren mit Aufstellungen kurdischer und türkischer Vornamen nicht enthalten ist.

- c) In welchen Bundesländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung der muttersprachliche Unterricht für kurdische Kinder ausreichend gewährleistet?

Nach Mitteilung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wird Unterricht in der kurdischen Sprache in den Ländern Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erteilt.

In Bremen wurde der Unterricht im Jahr 1993 auf Initiative der Eltern eingeführt. Etwa 250 Schülerinnen und Schüler nehmen das freiwillige Angebot des

muttersprachlichen Unterrichts in kurdisch wahr. In Niedersachsen besuchten im Schuljahr 1998/99 etwa 500 Schülerinnen und Schüler den muttersprachlichen Unterricht in kurmanji/kurdisch. In Nordrhein-Westfalen wird seit dem Schuljahr 1997/98 muttersprachlicher Unterricht in Kurdisch erteilt.

- d) Hält die Bundesregierung die Zahl der Radio- und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache für angemessen und ausreichend?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die in Deutschland empfangbaren Rundfunkprogramme im Detail zu verfolgen. Ebenso wenig sieht sie es als ihre Aufgabe an, den Umfang der in kurdischer Sprache ausgestrahlten Sendungen in Deutschland qualitativ und quantitativ zu bewerten. Auch schließt die in Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz verankerte Rundfunkfreiheit jegliche staatliche Einflussnahme auf Rundfunkprogramme aus. Darüber hinaus weist das Grundgesetz die Regelungskompetenz für das Rundfunkwesen grundsätzlich den Ländern zu.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Anerkennung und Förderung der Rechte der hier lebenden kurdischen Migrantinnen und Migranten eine Vorbildfunktion für die Staaten des Mittleren Ostens, insbesondere für die Türkei, haben kann?

Die in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten kurdischer Abstammung haben – je nach ihrem individuellen Aufenthaltsstatus – alle Rechte, wie sie anderen nichtdeutschen Staatsangehörigen auch zustehen. Dies schließt insbesondere auch die Freiheit ein, ihre ethnisch-kulturelle Identität zu pflegen.

Die Bundesregierung sieht diese multikulturelle Offenheit unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung im Einklang mit dem europäischen Wertesystem und hält sie für nachahmenswert. Dabei versteht es sich, dass die Migranten ihrerseits die deutsche Rechtsordnung uneingeschränkt respektieren müssen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ihre Politik gegenüber der kurdischen Minderheit hier, insbesondere das immer noch bestehende PKK-Verbot und das Fehlen statistischer Daten über die hier lebende kurdische Minderheit?

Die Bundesregierung hält unverändert am Verbot der PKK fest. Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung rechtfertigen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zur Frage des Fehlens statistischer Daten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.